

Pflege-Buchführungsverordnung wird erneut geändert

Weitere Änderungen für das Rechnungswesen nötig

Die Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) wurde zuletzt am 17. Juli 2015 geändert. Die wesentlichen Änderungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sind erstmals verpflichtend auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Schon nach sehr kurzer Zeit wurde weiterer Änderungsbedarf festgestellt, so dass noch im Laufe des Jahres 2016 die PBV erneut angepasst werden soll.

Die Pflegeeinrichtungen haben rechtsformunabhängig neben den handelsrechtlichen Vorschriften auch die speziellen Vorschriften der PBV und damit auch die in der Anlage 2 (Formblatt) dieser Verordnungen vorgegebene Gewinn- und Verlust (GuV)-Gliederung zu beachten. Ein Teil der Pflegeeinrichtungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (KapG) nehmen das Wahlrecht nach § 8 Abs. 1 PBV in Anspruch und verwenden ihren nach den Gliederungsvorschriften der PBV aufgestellten Jahresabschluss auch für handelsrechtliche Zwecke.

Mit Einführung des BilRUG wurden die Formblätter (Anlage 2) und der Kostenrahmen (Anlage 4) der PBV angepasst. Eine Anpassung der Vorschriften hinsichtlich der im Zuge des BilRUG neu definierten Umsatzerlöse blieb jedoch aus.

Gemäß der neuen Umsatzerlösdefinition nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) entfallen mit dem BilRUG die beiden Tatbestandsmerkmale „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ und „typischen Erzeugnisse und Dienstleistungen“. Umsatzerlöse im Sinne des BilRUG sind nunmehr alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Erzeugnissen und Waren sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen einer KapG nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzerlöse, da sowohl für bisherige sonstige betriebliche Erträge als auch bisherige außerordentliche Erträge ein Ausweis unter den Umsatzerlösen vorzunehmen ist.

Nunmehr soll die PBV an die neue Umsatzerlösdefinition des § 277 Abs. 1 HGB angepasst werden.

Änderung der Größenklasse möglich

Durch die Einbeziehung von Erlösen aus den Nebenbetrieben und Hilfsbetrieben (Vermietungserlöse/ Cafeteria-Erlöse/ Verkaufserlöse) in den Umsatzerlösen könnte sich für KapG, die die im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte zu den Größenklassen annähernd erreicht haben, bezüglich der Grö-

ßenklasse gegebenenfalls eine andere Einstufung ergeben.

Bei Einbeziehung der Erlöse aus den Nebenbetrieben und Hilfsbetrieben werden diese Gesellschaften zu mittelgroß bzw. groß (siehe Kasten).

Geplante Änderungen in der PBV (GuV-Formblatt)

In der PBV wird ein neuer Posten 4a „Umsatzerlöse einer Pflegeeinrichtung nach § 277 des HGB, soweit nicht in den Posten Nummer 1 bis 4 enthalten“ eingeführt. Unter dem Posten Nummer 8 verbleiben die nun neu definierten sonstigen Erträge. In der Anlage 4 (Kontenrahmen zur Buchführung) wurde die Kontengruppe 57 in „Sonstige Erträge“ umbenannt (bisher: „Sonstige ordentliche Erträge“).

Auch diese Änderung ist auf das HGB in der Fassung des BilRUG zurückzuführen.

Weiterhin unverändert werden in dem GuV-Posten „Sonstige Erträge“ beispielsweise Spenden, Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, Auflösungen von Rückstellungen usw. ausgewiesen.

Nach Auskünften des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) sollen die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Abstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorgeschlagenen Änderungen noch

im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt werden.

Anpassungsbedarf im Rechnungswesen

Für die Pflegeeinrichtungen bedeuten diese neuerlichen Änderungen weiteren Anpassungsbedarf im externen Rechnungswesen. So muss beispielsweise im Kontenrahmen dieser neuen GuV-Posten 4a eingefügt sowie weitere Kontenumgliederungen (in der Regel von den sonstigen betrieblichen Erträgen in diesen neuen GuV-Posten 4a) vorgenommen werden. Diese neue Zuordnung hat dann auch Auswirkungen auf den entsprechenden Ausweis von Forderungen in der Bilanz. Des Weiteren können sich Auswirkungen auf die Größenklasse der Heime nach § 267 HGB ergeben. Der Umsatz als Größe spielt auch bei vertraglichen Vereinbarungen wie z. B. Umsatzantienne bei Geschäftsführerverträgen eine zentrale Rolle. Daher sollten die bestehenden Verträge auf den Änderungsbedarf hin überprüft werden. ●

Tharmarajah Chelliah

MEHR ZUM THEMA

Der Autor ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münster.

BEISPIEL FÜR ÄNDERUNG DER GRÖSSENKLASSE

Eine Pflegeeinrichtung in der Form einer Kapitalgesellschaft bietet mit ihrem Nebenbetrieb Leistungen des betreuten Wohnens an. Die Erlöse liegen bei 0,6 Millionen Euro. Die Erlöse aus dem Pflegebereich liegen nach den Nummern 1-4 der Gewinn- und Verlustrechnung in der Gliederung der Anlage 2 der Pflege-Buchführungsverordnung bei 11,5 Millionen Euro.

Im Jahresdurchschnitt werden 100 Mitarbeiter beschäftigt. Bei der Beurteilung nach § 277 Abs. 1 Handelsgesetzbuch Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz liegt der Umsatz bei 12,1 Millionen Euro. Die Gesellschaft wäre demnach als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen.